jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/3/27 7Ob131/57

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.03.1957

Norm

ABGB §833 B3
ABGB §1186
ABGB §1190

Rechtssatz

Wenn eine Erwerbsgesellschaft nach bürgerlichen Rechte vorliegt, erfordert die Veräußerung des Unternehmens die Einwilligung aller Gesellschafter. Ebensowenig wie ein Miteigentümer ist ein Gesellschafter für sich allein, selbst wenn ihm der Betrieb der Gesellschaft anvertraut worden ist, zur Veräußerung des den Gegenstand der Gesellschaft bildenden Vermögens befugt, weil die Veräußerung der gemeinsamen Sache weder in den Rahmen der Geschäftsführung noch in den der Verwaltung fällt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 131/57
  Entscheidungstext OGH 27.03.1957 7 Ob 131/57
  Veröff: EvBl 1957/253 S 387

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0015633

Dokumentnummer

JJR_19570327_OGH0002_0070OB00131_5700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at